



Rahmenvereinbarung der sbvv für die BVG- Vorsorge 2024

Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 22 050. Dabei sind zu versichern:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Für Personen, welche nicht gemäss UVG versichert sind (Selbständigerwerbende), kann der Vorsorgeschutz auch auf Unfälle ausgeweitet werden (geringfügiger Beitragszuschlag).

Lohnbasis	Plan B1	Plan B2	Plan B3
Koordinationsabzug	CHF 25 725.–	CHF 25 725.–	Kein Koordinationsabzug
Versicherter Lohn 1 (Basis für Altersgutschriften)	AHV-Lohn; max. CHF 88 200 abzüglich Koordinationsabzug	AHV-Lohn; max. CHF 88 200 abzüglich Koordinationsabzug	AHV-Lohn; kein Lohnmaximum
Versicherter Lohn 2 (Basis für Risikoleistungen)	AHV-Lohn; max. CHF 88 200 abzüglich Koordinationsabzug	AHV-Lohn; max. CHF 148 200	AHV-Lohn; max. CHF 882 200
AHV-Lohn Minimum	CHF 22 050.–	CHF 22 050.–	Kein Minimum
Versicherter Lohn Minimum	CHF 3 675.–	CHF 3 675.–	Kein Minimum
Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes 1	Alter 25–34: 8 % 35–44: 11 % 45–54: 16 % 55–65: 19 %	Alter 25–34: 8 % 35–44: 11 % 45–54: 16 % 55–65: 19 %	Alter 25–34: 7 % 35–44: 9 % 45–54: 12 % 55–65: 14 %
Finanzierung der Beiträge	Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanzieren jeweils 50 % des Gesamtaufwands		

Vorsorgeleistungen

Leistungsart	Plan B1	Plan B2	Plan B3
Im Alter			
Altersrente	siehe Bestimmungen Altersrente	siehe Bestimmungen Altersrente	siehe Bestimmungen Altersrente
Pensionierten Kinderrente	20% der Altersrente pro Kind	20% der Altersrente pro Kind	20% der Altersrente pro Kind
Bei Invalidität			
Invalidenrente	die Höhe der Invalidenrente beträgt 30 % des versicherten Lohnes 2 bzw. die Mindestleistungen gemäss BVG	die Höhe der Invalidenrente beträgt 30 % des versicherten Lohnes 2 bzw. die Mindestleistungen gemäss BVG	die Höhe der Invalidenrente beträgt 30 % des versicherten Lohnes 2 bzw. die Mindestleistungen gemäss BVG
Wartefrist	12 Monate	12 Monate	12 Monate
Invaliden-Kinderrente	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind
Befreiung der Beitragszahlung	nach 3-monatiger Krankheit und Unfall	nach 3-monatiger Krankheit und Unfall	nach 3-monatiger Krankheit und Unfall
Im Todesfall			
Ehegattenrente	60 % der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente	60 % der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente	60 % der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind
Todesfallkapital	in Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente benötigt wird	in Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente benötigt wird	in Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente benötigt wird

Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz
- vom Rentenumwandlungssatz